

130

Kopie  
Aesse  
mo. l. l. y. ✓

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer			SS
020	15. FEB. 2022			
030				
040				
050	060	070	AE FB	AE vorab z.K. 010

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Stadtverwaltung Speyer  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

10.02.2022

Vorab per Fax an: 06232/142694

<b>Mein Aktenzeichen</b> 17 461-1/SP/21a Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 20.12.2021; 130/SchM	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Kimberly Müller kimberly.mueller@add.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> +49 651 9494-847
---	---	---	--

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2021, hier eingegangen am 28.12.2021, hat die Stadtverwaltung der Stadt Speyer die vom Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 folgende

#### Entscheidungen:



1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 121 GemO **beanstandet**, soweit der auf den **freiwilligen Leistungsbereich** entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2022 über den Betrag in Höhe von **7.069.848 €** hinausgeht.
2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 12.836.260 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite** wird in voller Höhe genehmigt.
3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 380.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird in voller Höhe genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 380.000 € aufgenommen werden müssen.
4. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“** werden in Höhe von **7.500.000 €** genehmigt.
5. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“** führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. **1.700.000 €** aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzi-



elle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehende Investitionsschlüsselzuweisung ist demzufolge in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) nachzuweisen.
8. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.



## Begründung:

### I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht stattgefunden.

### II. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022

#### **A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes**

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Ergebnishaushalt der Stadt Speyer ist in allen Planungsjahren (2022-2025) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
- II. Nach der **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2020), weist ein Eigenkapital von 73.076.066,10 € aus.

#### Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag aufweist. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts entwickelt sich nach Ihren Angaben wie folgt:



	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtbetrag Erträge	182.252.580 €	194.943.830 €	192.619.580 €	196.993.770 €	196.836.720 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	187.339.950 €	193.919.880 €	187.787.645 €	191.241.695 €	192.117.105 €
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO</b>	<b>-5.087.370 €</b>	1.023.950 €	4.831.935 €	5.752.075 €	4.719.615 €

Im Ergebnishaushalt 2022 steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 12.691.250 € auf insgesamt 194.943.830 €, während die Aufwendungen um 6.579.930 € auf 193.919.880 € steigen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.023.950 € ergibt. Somit ist es der Stadt in diesem Jahr gelungen, den Ergebnishaushalt gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO planmäßig auszugleichen.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich auf der Ertragsseite beim Posten E 01 Steuern und ähnliche Abgaben mit einer Erhöhung der Erträge von knapp 11,60 Mio. €. Die Erhöhung des Postens resultiert maßgeblich aus der Steigerung der Gewerbesteuererträge um 9 Mio. €. Zudem steigen die Erträge beim Posten E 03 Erträge der sozialen Sicherung um knapp 1,26 Mio. €.

Die Aufwandssteigerung im aktuellen Haushaltsjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Mehraufwendungen beim Posten E 09 Personal- und Versorgungsaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 2,57 Mio. €, beim Posten E 12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen von 1,91 Mio. € und beim Posten E 13 Aufwendungen der sozialen Sicherung von 1,98 Mio. €.

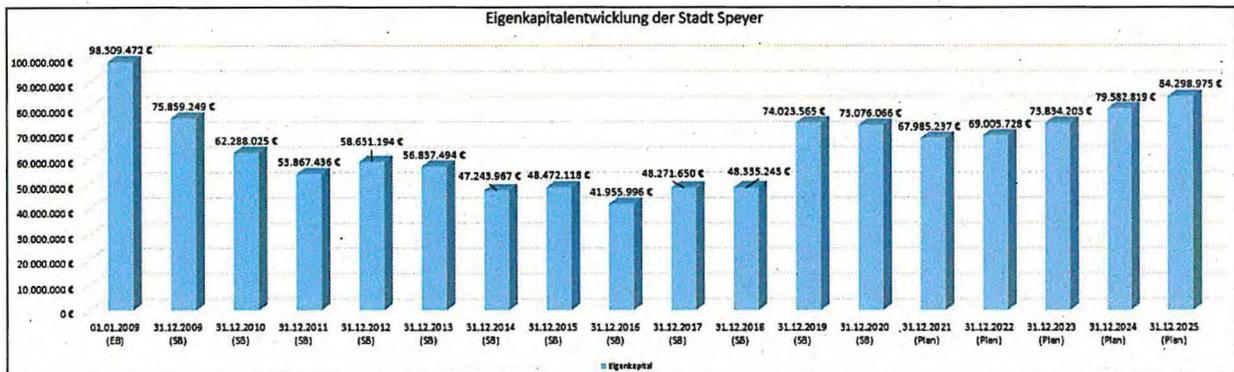
Wie der obenstehenden Tabelle entnommen werden kann, ist der Ergebnishaushalt auch in den folgenden Planungsjahren 2023 bis 2025 planmäßig ausgeglichen.

#### Entwicklung des Eigenkapital/Bilanz:

Eine vereinfachte Darstellung der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2020 ergibt folgendes Bild:

Schlussbilanz zum 31.12.2020			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	379.553.705,15 €	Eigenkapital	73.076.066,10 €
Umlaufvermögen	44.111.583,93 €	Sonderposten	107.687.852,76 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.439.450,11 €	Rückstellungen	58.142.202,22 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	Verbindlichkeiten	185.929.358,88 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	269.259,23 €
	<b>425.104.739,19 €</b>		<b>425.104.739,19 €</b>

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 weist ein Eigenkapital von 73.076.066,10 € aus. Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 17,19 % (Vorjahr: 17,55 %). Die Eigenkapitalentwicklung der Stadt Speyer stellt sich für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:



Demnach ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu befürchten. Im Gegenteil, das in der letzten festgestellten Bilanz (31.12.2020) ausgewiesene Eigenkapital von 73.076.066,10 € soll sich planmäßig bis zum Haushaltsjahr 2025 auf 84.298.974,85 € erhöhen.

### Sonstige Hinweise:

Der Hebesatz der Grundsteuer B beläuft sich weiterhin auf 450 v. H. In meinen vorherigen Haushaltsverfügungen wurde vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren unausgeglichenen Haushalte der Stadt Speyer eine deutliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B erwartet. Angesichts der Tatsache, dass der Ergebnishaushalt 2022 der Stadt Speyer den nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich erreicht, wird diesjährig von konkreten aufsichtsbehördlichen Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite der Stadt, insbesondere durch Anhebung der Realsteuerhebesätze, abgesehen. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form Haushaltsverbesserungen realisiert werden, obliegt der Stadt Speyer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Nichtsdestotrotz möchte ich darauf hinweisen, dass der in der Stadt Speyer festgesetzte Hebesatz für die Grundsteuer B im landesweiten Vergleich der rheinland-pfälzischen Städte weiterhin unter dem Durchschnitt liegt, sodass hier zumindest beträchtliche



Spielräume bestünden, die neben den vorrangigen Reduzierungen von Aufgaben genutzt werden könnten, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen, sofern dieser in kommenden Haushaltsjahren planmäßig nicht erreicht werden sollte. Durch eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 90 %-Punkte auf 540 % könnten beispielsweise rund 2.135.220 €<sup>1</sup> an Mehrerträgen erzielt werden.

Für den Fall, dass sich eine Verschlechterung der Haushaltslage für die kommenden Haushaltsjahre abzeichnen sollte, erwarte ich von Ihnen, dass Sie rechtzeitig geeignete Konsolidierungsmaßnahmen veranlassen, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. **In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass in Zukunft unausgeglichene Haushalte vonseiten der Kommunalaufsicht grundsätzlich zurückgewiesen werden.**

Zu 1. Beanstandung und Zuschussobergrenze im Ergebnishaushalt:

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer sind im Haushalt in einer separaten Übersicht aufgeführt. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich entwickelt sich wie folgt:

2020	2021	2022
6.434.031 €	7.036.371 €	9.545.225 €

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2021 zu 2022 um 2.508.854 € steigt. Die von mir mit Schreiben vom 14.06.2021 modifiziert festgelegte Zuschussobergrenze in Höhe von **7.069.848 €** wird damit planmäßig nicht eingehalten. Auch im aktuellen Haushaltsjahr wird aufsichtsbehördlich, trotz des ausgeglichenen Ergebnishaushalts, an der festgesetzten Zuschussobergrenze festgehalten. Dies wird insbesondere deshalb als erforderlich angesehen, um eine Überschreitung der von mir verfügten Zuschussobergrenze zu vermeiden und damit die geplante Rückführung der rechtswidrigen Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu gewährleisten. Auch vor dem Hintergrund des unausgeglichenen Finanzhaushalts wird die Festsetzung einer Zuschussobergrenze als erforderlich angesehen. Daher habe ich den Beschluss des Stadtrates über die

<sup>1</sup> Die Berechnung basiert auf dem planmäßigen Grundsteueraufkommen der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.676.100 €.



Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 121 GemO **beanstandet**, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2022 über den Betrag in Höhe von **7.069.848 €** hinausgeht.

Im Begleitschreiben zum Haushalt 2022 geben Sie an, dass die freiwilligen Leistungen 2022 neben den jährlichen Leistungen auch einen Teil der zu erwartenden Aufwendungen für die Landesgartenschau 2027 beinhalten. Nach Ihren Ausführungen belaufen sich die Aufwendungen auf über 1,3 Mio. €, die in 2022 keinerlei Bezuschussung erfahren. Mit Schreiben vom 01.09.2021 habe ich Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen dem freiwilligen Aufgabenbereich der Stadt Speyer zuzuordnen ist. Ich gehe deshalb davon aus, dass die veranschlagten Aufwendungen bei den freiwilligen Leistungen, welche zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2027 veranschlagt sind, nur dann getätigt werden, sofern die Stadt Speyer tatsächlich auch den Zuschlag zur Ausrichtung erhält. Im Falle der Zuschlagserteilung an einen anderen Bewerber gehe ich davon aus, dass die eingeplanten Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass Sie sich außerstande sehen, die mit dieser Haushaltsverfügung festgesetzte Zuschussobergrenze für den freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Zuschussbedarfe für die Landesgartenschau 2027, einzuhalten, obliegt es Ihnen, zur Kompensation der unabweisbaren Mehrbedarfe zusätzliche und nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in den anderen Bereichen, vor allem bei den allgemeinen Deckungsmitteln, zu beschließen und mir diese, verbunden mit dem Antrag auf eine Erhöhung der Zuschussobergrenze für den freiwilligen Leistungsbereich, vorzustellen. Besonders weise ich darauf hin, dass es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um noch nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen handeln muss und diese sich auch nachhaltig, also dauerhaft, auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Speyer positiv auswirken müssen.



## B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 hat zu folgenden weiteren Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Finanzhaushalt der Stadt Speyer **verstößt** im aktuellen Planungsjahr 2022 gegen das **gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP). In den Planungsjahren 2023 bis 2025 ist der Finanzhaushalt der Stadt Speyer ausgeglichen.
- II. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für das laufende Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung der Liquiditätskredite gemäß KEF-RP eine Unterdeckung in Höhe von – 288.363 € aus. In den folgenden Planungsjahren (2023 bis 2025) werden freie Finanzspitzen ausgewiesen.
- III. Im Planungszeitraum bis 2025 kann die Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** deutlich zurückgeführt werden. Die verbleibende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung stellt jedoch einen anhaltenden **Verstoß** gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmitteln für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.
- IV. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditemächtigungen deuten unverändert darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet** wurde.
- V. Mit den o.g. Rechtsverstößen (I., II. und III.) geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
- VI. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**.



### Ausgleich des Finanzhaushalts:

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung hat für die Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre. Für die Stadt Speyer beläuft sich diese Mindesttilgung aufgrund der am 21.09.2020 neu gefassten Konsolidierungsvereinbarung auf 4.066.103 €. Unter Berücksichtigung der mit der Teilnahme am KEF-RP verbundenen jährlichen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten wird sich der Ausgleich im Finanzhaushalt voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	2021	2022	2023	2024	2025
<i>Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)</i>	1.335.100 €	7.038.130 €	10.559.975 €	11.446.555 €	10.201.125 €
<i>Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)</i>	3.226.000 €	3.260.390 €	3.385.900 €	3.585.200 €	3.650.200 €
<b><u>Über-/Unterdeckung (gem. § 18 Abs. 1, Nr 2 GemHVO)</u></b>	<b>-1.890.900 €</b>	<b>3.777.740 €</b>	<b>7.174.075 €</b>	<b>7.861.355 €</b>	<b>6.550.925 €</b>
<b><u>Über-/Unterdeckung (abzgl. Mindesttilgung gem. Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP)</u></b>	<b>-5.957.003 €</b>	<b>-288.363 €</b>	<b>3.107.972 €</b>	<b>3.795.252 €</b>	<b>2.484.822 €</b>

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Planungsjahres 2022 reicht zwar aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird nach Abzug der KEF-Mindestnettotilgung mit einer Unterdeckung von - 288.363 € allerdings knapp verfehlt (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Die Planungsjahre 2023 bis 2025 weisen ausgeglichene Finanzhaushalte aus.



Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO bei einem unausgeglichenen Finanzhaushalt dann von einer Beanstandung gemäß § 121 i.V.m. § 117 GemO abgesehen werden kann, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken:

lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F23 GemHVO)	J. planmäßige Tilgung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F36 GemHVO)	J. KEF Mindestnettotilgung (Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP)	= Betrag
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2017	16.947.508	3.533.199	4.066.103	9.348.206
2	4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2018	6.016.658	7.815.165	4.066.103	-5.864.610
3	3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2019	31.802.360	7.679.732	4.066.103	20.056.525
4	2. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2020	8.159.238	3.194.449	4.066.103	898.687
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsjahres)	2021	1.335.100	3.226.000	4.066.103	-5.957.003
6	<b>Haushaltsjahr (Ansatz)</b>	<b>2022</b>	<b>7.038.130</b>	<b>3.260.390</b>	<b>4.066.103</b>	<b>-288.363</b>
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 - 6)		71.298.994	28.708.935	24.396.618	18.193.442

Der abgebildeten Tabelle kann entnommen werden, dass der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre, erreicht wird. Daher wird diesjährig von einer Beanstandung des Finanzhaushalts abgesehen.

Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten dennoch, auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und den damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und es ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar



sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wie folgt:

<b>Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen</b>		
	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
Investitionskredite	73.410.424,94 €	82.986.294,94 €
Liquiditätskredite	78.890.900,00 €	75.113.160,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>152.301.324,94 €</b>	<b>158.099.454,94 €</b>

Die Gesamtverschuldung erhöht sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 um 5.798.130 € auf 158.099.454,94 €. Die geplante Nettoneuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 9.575.870 € steht einer Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 3.777.740 € gegenüber. Die planmäßige Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	2022	2023	2024	2025
Saldo Liquiditätskredite	- 3.777.740 €	- 7.174.075 €	- 7.861.355 €	- 6.550.925 €

Demnach sind bis zum Planungsjahr 2025 deutliche Tilgungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung eingeplant. Im Planungsjahr 2025 wird der Liquiditätskreditbestand voraussichtlich noch 53.526.805 € betragen.

Nichtsdestotrotz verstößt die Stadt aufgrund der weiterhin bestehenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gegen das Gebot, Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden (§ 105 Abs. 2 GemO).



Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Als ein Indikator für die **finanzielle Leistungsfähigkeit** kann die Finanzierungsübersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
verbleibende Finanzspitze	- 5.957.003 €	- 288.363 €	3.107.972 €	3.795.252 €	2.484.822 €

Die Übersicht weist im Haushaltsjahr 2022 eine negative freie Finanzspitze aus. Die folgenden Planungsjahre 2023 bis 2025 weisen positive freie Finanzspitzen aus.

Bei dem Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ einer Kommune handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Das oben vereinfacht dargestellte Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO stellt dabei nur einen Indikator zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Für die Beurteilung spielt u.a. aber auch die bereits bestehende Belastung aus Kreditaufnahmen eine entscheidende Rolle, da jede zusätzliche weitere Kreditaufnahme den finanziellen Entscheidungsspielraum der Kommune durch die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einschränkt (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zu § 103 GemO, Nr. 4.1.4.). Zur Beurteilung der Belastung aus Kreditaufnahmen kann u.a. die Pro-Kopf-Verschuldung einer Kommune sowie die bestehende Liquiditätskreditverschuldung herangezogen werden. Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 51.216 (Stand: 31.10.2021) entsprechen die Gesamtverbindlichkeiten einer planmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2022 von ca. 3.087 €. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich rund 1.467 € je Einwohner. Durch die fortdauernde Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird deren finanzieller Handlungsspielraum voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit eingeschränkt sein. Insbesondere, da es sich bei den Planungswerten lediglich um Prognosen handelt und diesjährig eine negative freie Finanzspitze ausgewiesen wird, erscheint eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt als nicht hinreichend gesichert. Vielmehr wird der



finanzielle Handlungsspielraum der Stadt auf nicht absehbare Zeit, durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung, beeinträchtigt bleiben. Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass trotz der in den kommenden Jahren geplanten freien Finanzspitzen, aufgrund der diesjährig knapp verfehlten freien Finanzspitze, des unausgeglichenen Finanzhaushaltes nach Abzug der KEF-Mindesttilgung, der heute und voraussichtlich noch langfristig bestehenden rechtswidrigen Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Teilnahme am KEF-RP und am Aktionsprogramm 2019 bis 2028 des Landes Rheinland-Pfalz für kommunale Liquiditätskredite (Zinssicherungsschirm RLP und Bonusprogramm RLP [Stabilisierungs- und Abbaubonus]) heute eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht gegeben ist.

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditemächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Aus der von Ihnen vorgelegte Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2016 ff. festgesetzten Investitionskreditemächtigungen und deren Inanspruchnahme ergeben sich die nachfolgenden Inanspruchnahme-Quoten:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen				Inanspruchnahme-Quote
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung	GESAMT	Vom Gesamtbetrag tatsächliche Inanspruchnahme im HHJ (ohne übertragene Ermächtigungen)	in Bezug auf die Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung
1	2	3	4	5	6
2017	15.904.050 €	- €	15.904.050 €	9.777.248 €	61,48 %
2018	15.562.830 €	- €	15.562.830 €	7.710.149 €	49,54 %
2019	15.147.150 €	- €	15.147.150 €	1.819.992 €	12,02 %
2020	16.342.810 €	- €	16.342.810 €	4.407.005 €	26,97 %
2021	12.821.840 €	- €	12.821.840 €	3.004.887 €	23,44 %
				Ø	34,69 %



Haus- halts- jahr	Investitionskreditermächtigung		Betrag der im Haus- haltsjahr tatsächlich in Anspruch genom- menen Investitions- kreditermächtigun- gen (ohne übertragene Kreditermächtigun- gen)	Inanspruch- nahme-Quote
	Festsetzung in der Haushalts- satzung	Festsetzung in der Haus- haltssatzung in Gestalt der letzten Nachtragshaushalts- satzung		in Bezug auf die Festsetzung in der Haushaltssatzung
1	2	3	4	5
2017	10.688.540 €	- €	10.688.540,00 €	100,00 %
2018	10.821.630 €	- €	5.852.500,60 €	54,08 %
2019	9.848.000 €	- €	0,00 €	0,00 %
2020	9.908.010 €	- €	0,00 €	0,00 %
2021	10.001.190 €	- €	0,00 €	0,00 %
			Ø	30,82 %

Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen (betreffend die Jahre 2017-2021) zeigen, dass im Haushaltsvollzug durchschnittlich 34,69 % der Auszahlungsermächtigungen und 30,82 % der Investitionskreditermächtigungen benötigt wurden, die der Stadt jährlich zur Verfügung standen. Dabei zeigt sich, dass die Investitionskreditermächtigungen, zumindest in den letzten drei Haushaltsjahren, überhaupt nicht benötigt wurden. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 31.05.2022.

Es bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben.

Ich weise erneut darauf hin, dass – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleis-



tet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Ich erwarte daher von Ihnen, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne ausschließlich solche Investitionsauszahlungen zu veranschlagen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres zu leisten sind (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Aufgrund einer – in einem im Fünfjahreszeitraum gesehenen Betrachtungsweise – immer noch akzeptablen Inanspruchnahme-Quote, wird diesjährig von einer Teilversagung abgesehen. Kommunalaufsichtsbehördlich wird allerdings eine deutliche Verbesserung der Inanspruchnahme-Quoten bereits in diesem Haushaltsjahr erwartet. Im Falle weiterer Verstöße gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip sehe ich mich veranlasst, beantragte Kreditgenehmigungen im kommenden Haushaltsjahr teilweise zu versagen, um der Fortführung dieser Veranschlagungspraxis entgegenzutreten. Daher bitte ich auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Zu 2., 3., 6. und 9.: Genehmigung des Gesamtbetrags der verzinsten Investitionskredite und kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite.

Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 21.998.680 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 9.162.420 € veranschlagt. Die Finanzierung der demnach verbleibenden Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von 12.836.260 € erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe eines Gesamtbetrags von 12.836.260 €. Hierzu habe ich die Genehmigung erteilt.



Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. In § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2022 ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 380.000 € festgesetzt. Für den gem. § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 380.000 € habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO die Genehmigung erteilt.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer im Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Die unter § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehene Kreditaufnahme steht aufgrund der diesjährigen negativen freien Finanzspitze, des unausgeglichenen Finanzhaushalts 2022 (nach Abzug der KEF-Mindesttilgung) und der voraussichtlich noch langfristig bestehenden Verschuldung, nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und damit nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Einklang. Außerdem findet das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) ausweislich der aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der in den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen der Vorjahre veranschlagten Investitionsauszahlungen und festgesetzten Investitionskreditermächtigungen nur unzureichend Beachtung.

Daher habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.



Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag aufgrund der städtischen Haushalts- und Finanzlage, insbesondere aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit und deren planmäßigen Entwicklung sowie der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme



– vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

#### Zu 7. und 8.: Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die bestehende Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen Rechtsverstoß gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO dar, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO). Hieraus resultiert für die Stadt Speyer die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.

Daher habe ich verfügt, dass die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung sowie von Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Die der Stadt Speyer zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind aus gleichen Gründen ebenso in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Speyer zu verwenden.

#### **C. Stellenplan der Stadt Speyer**

Den mir vorgelegten Stellenplan 2022 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungssämter wurden eingehalten.

Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Stellenzahl von 954,52 Stellen auf nunmehr 991,88 Stellen (+ 37,36). In einem fünfjährigen Prüfzeitraum stelle ich eine Stellenmehrung von 159,53 Stellen fest. Wurden im Jahr 2017 noch 832,35 Stellen ausgewiesen, so sind die Stellen kontinuierlich bis auf 991,88 Stellen im Jahr 2022 angewachsen.



Innerhalb von fünf Jahren ist damit ein Stellenzuwachs von knapp 19 % zu verzeichnen. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, auf das erforderliche Maß begrenzt wurde. Die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen. Die stetige Steigerung führt zu dauerhaften Zahlungsverpflichtungen und Haushaltsmehrbelastungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Stadt Speyer zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit kann die Stadt Stellen schaffen, die ihrer Aufgabenwahrnehmung dienen. Es besteht aber in aller Regel die Möglichkeit, den Umfang der Aufgabenwahrnehmung z.B. durch die Reduzierung von Standards zu beeinflussen. Im Hinblick auf die zuvor geschilderte Finanzlage der Stadt Speyer gilt es, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Ich gehe davon aus, dass den angehobenen Beamtenstellen auf der Basis aktueller Stellenbeschreibungen sachgerechte Stellenbewertungen zugrunde liegen. Soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, gehe ich weiter davon aus, dass die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung TVöD beachtet worden ist.

#### Einzelne Stellenplanausweisungen:

Den Stellenplan der Stadt Speyer habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG):



Lfd.- Nr.	THH, nähere Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (BesGr./EGr. )
01	THH 01, [REDACTED]	Anhebung 1,0 Stelle [REDACTED]
02	THH 01, [REDACTED]	Anhebung 1,0 Stelle [REDACTED]
03	THH 01 [REDACTED]	Anhebung 1,0 Stelle [REDACTED]
04	THH 05, [REDACTED]	Anhebung 1,0 Stelle [REDACTED]
05	THH 05, [REDACTED]	Neuausweisung einer 1,0 Stelle [REDACTED]

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden, Zugschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmaßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitte legen Sie in den vorgenannten Fällen zudem die Stellenbeschreibungen, die Stellenbewertungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen vor.

[REDACTED]



Ich gehe davon aus, dass Sie bis zu meiner abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

### **III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2022**

Den mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) habe ich zur Kenntnis genommen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 schließt der Erfolgsplan der EBS bei Erträgen von 17.255.090 € und Aufwendungen von 16.940.335 € mit einem Jahrgewinn von 314.755 € ab. Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahrgewinn von 404.048 € (Wirtschaftsplan 2021: - 793.996 €) gerechnet. Dem Finanzplan kann entnommen werden, dass sich dieser Jahrgewinn zu einem Jahresverlust von 392.781 € im Jahr 2023 entwickelt. In den Jahren 2024 und 2025 sind Verluste von 863.564 € bzw. 1.179.989 € prognostiziert. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 89.293 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 341.153 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planungsjahren 2023 bis 2025 mit Verlusten gerechnet. Da es bei beiden Betriebsteilen um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine (erneute) Gebührenerhöhung in Betracht gezogen werden. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 31.05.2022.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögenplans beträgt 14.387.025 €. Investitionen sind in Höhe von 12.507.000 € vorgesehen. Davon



entfallen auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.902.000 € und auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 10.605.000 €.

Zu 4. und 5.: Genehmigung der verzinnten Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb:

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gem. § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 7.500.000 € festgesetzt. Die Investitionskreditaufnahmen sind nur im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ vorgesehen. Hierzu habe ich die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 1.800.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2023 müssen hierzu Investitionskredite in Höhe von 1.700.000 € aufgenommen werden. Hierzu habe ich die Genehmigung erteilt.

Bezüglich der unter Nr. 6 und Nr. 9 meiner Entscheidung getroffenen Maßgabe zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen, verweise ich auf meine Ausführungen weiter oben (S. 16 ff. unter „Zu 2., 3., 6. und 9.“).

Warum im Muster 3 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO) (S. 596) bei der vorgesehenen Kreditaufnahme 2023 ein Betrag von 14 Mio. €, 2024 ein Betrag von 10 Mio. € und 2025 ein Betrag von 4,5 Mio. € ausgewiesen wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Finanzplan (S. 593) wird ein Darlehensbetrag für 2023 von 6,5 Mio. €, für 2024 von 3,5 Mio. € und für 2025 von 1 Mio. € ausgewiesen. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 31.05.2022.

Die Stellenübersicht 2022 weist wie im Vorjahr 50,21 Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.



#### **IV. Sonstiges**

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind mir folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Im Vorbericht unter Nr. 2.1 (S. 23) werden für den Gesamtbetrag der Erträge für das Haushaltsjahr 2021 182.253 € ausgewiesen. Hier müsste ein Betrag von 182.252.580 € ausgewiesen werden.
- Im Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO sind beim Posten F 23 des Haushaltsjahres 2020 (Ifd. Nr. 1) 8.159.629 € ausgewiesen. Im Gesamtfinanzhaushalt werden beim Posten F 23 8.159.238 € ausgewiesen. Dadurch würde sich im selben Muster unter Ifd. Nr. 2 und 5 statt der ausgewiesenen 4.965.181 € ein Betrag von 4.964.790 € ergeben.
- Im Muster 27 ist beim Posten F 23 des Haushaltsjahres 2020 (Ifd. Nr. 5) ein Wert von 8.159.192 € ausgewiesen. Im Gesamtfinanzhaushalt werden beim Posten F 23 8.159.238 € ausgewiesen. Dadurch würde sich der vorzutragende Betrag unter Ifd. Nr. 5 auf 4.964.790 €, der vorzutragende Betrag unter Ifd. Nr. 8 auf 42.590.060 € und der vorzutragende Betrag unter Ifd. Nr. 12 auf 64.176.415 € verändern.
- Beim Muster 11 zu § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO müssten beim Produkt 54300, Maßnahme 54 (S. 539) bei der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im dritten Haushaltsfolgejahr 300.000 € ausgewiesen werden, sodass sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 900.000 € ergibt.

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Speyer und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.



Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtrags- haushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2022** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2022 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Begoña Hermann

<sup>2</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind